karina jaspert
oecotrophologie

Praxis-Info:
Ernährungstherapie ist beihilfefähig

Die Ernährungstherapie für Beamte und Pensionäre von Bund, Land Nordrhein Westfalen und Kommunen in NRW ist jetzt beihilfefähig. Der Arzt kann die Ernährungstherapie durch Oecotrophologen, Ernährungswissenschaftler oder Diätassistenten per Rezept verordnen. Der Patient legt die Verordnung beim behandelnden Ernährungstherapeuten vor und reicht die Rechnung nach Abschluss der Behandlung bei seiner Beihilfestelle ein. Eine Genehmigung der Beihilfestelle vor Beginn der Ernährungstherapie ist nicht mehr nötig. Die privaten Krankenversicherungen entscheiden (noch) unterschiedlich.

Die Ernährungstherapie wurde in die jeweiligen Leistungsverzeichnisse für ärztlich verordnete Heilbehandlungen sowohl in der Liste der Bundesbeihilfenverordnung (BBhV)[1] als auch in die Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO NRW)[2] aufgenommen.

Die Regelungen sind für Bund und Land NRW in den jeweiligen Anlagen im Leistungsverzeichnis unter den laufenden Nummern 66-68 aufgeführt:

Nr. 66 **Erstgespräch** mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten,
(begrenzt auf einmal je Behandlungsfall),
beihilfefähiger Höchstbetrag 66 Euro

Nr. 67 **Einzelbehandlung**, Richtwert 30 Minuten,
(begrenzt auf max. 12 Behandlungseinheiten pro Jahr),
beihilfefähiger Höchstbetrag 33 Euro

Nr. 68 **Gruppenbehandlungen**, Richtwert 30 Minuten,
(begrenzt auf max. 12 Behandlungseinheiten pro Jahr),
beihilfefähiger Höchstbetrag 11 Euro

Bei Unsicherheit bei der Rezeptierung über die sinnvolle Anzahl von Einzelbehandlungen (Nr. 67) können Sie gerne mit uns im Vorfeld Kontakt aufnehmen. Das Rezept muss vor Beginn der Behandlung ausgestellt werden. Wichtig ist auch die Angabe aller für die Ernährungstherapie relevanter Diagnosen auf dem Rezept. Befunde und Laborwerte können zum Erstgespräch mitgebracht werden.

In welchem Umfang die Aufwendungen für die Ernährungstherapie von den privaten Versicherungen übernommen werden, hängt von den individuell abgeschlossenen Verträgen ab. Wir empfehlen dies - mit Hinweis auf das neue Leistungsverzeichnisse für ärztlich verordnete Heilbehandlungen der Beihilfenverordnungen - direkt mit der Versicherungsgesellschaft zu klären.

Quellen:
Beihilfenverordnung Bund BBhV: http://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/
Beihilfenverordnung NRW: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2720100122084631587
Liste Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer:
[1] Bund (Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV): www.gesetze-im-internet.de/bbhv/anlage_9.html
[2] Land NRW (Anlage 5 zu § 4 BVO NRW): https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=37477 (PDF-Download)

Praxis für Ernährungsberatung | Ernährungstherapie Karina Jaspert, Diplom Oecotrophologin
Hauptstraße 90 | 50996 Köln | Tel: 0221|34 009 66 | jaspert-oecotrophologie.koeln | info@jaspert-oecotrophologie.koeln